

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 128/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer stützt sich auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Er hat indes entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht aufgezeigt, daß einer dieser Gründe vorliegt.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn von der erstrebten Revisionsentscheidung erwartet werden kann, daß sie in bisher nicht geschehener, die Interessen der Allgemeinheit berührender Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Es muß sich mithin um eine Rechtsfrage handeln, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung ist. Außerdem muß die Rechtsfrage klärungsfähig, klärungsbedürftig und entscheidungserheblich sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 4, 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand Januar 1990, § 160 Anm 7; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, § 160 Rz 7). Daß und warum dies alles der Fall ist, muß in der Beschwerdebegründung substantiiert aufgezeigt werden. Diesen Anforderungen ist hier nicht entsprochen worden.

Der Beschwerdeführer, dessen Klage auf höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) vor dem Sozialgericht teilweise Erfolg gehabt hat, dessen Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil jedoch vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen worden ist, hat mehrere Rechtsfragen formuliert, denen er grundsätzliche Bedeutung beimißt. Insbesondere hält er es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob § 136 Abs 2b Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zugunsten des Antragstellers eine Anpassung des Leistungsanspruchs vor Ablauf der Dreijahresfrist zuläßt, ob die bloße Dynamisierung der Alhi in einem früheren Bescheid zur Anwendung des § 136 Abs 2b AFG ausreicht, ob und inwieweit ein Anspruch auf Neufeststellung der Alhi (§§ 44 ff Sozialgesetzbuch <SGB> - Verwaltungsverfahren - <SGB X>) neben dem Anspruch aus § 136 Abs 2b AFG gegeben sein kann, ob von der Dreijahresfrist des § 136 Abs 2b AFG eine Ausnahme zu machen ist, wenn das zuständige Arbeitsamt das maßgebliche Arbeitsentgelt in der Vergangenheit stets jährlich festgesetzt hat, schließlich, welche formellen Voraussetzungen an das Erfordernis der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Gehaltsgruppen 5 und 6 des einschlägigen Gehaltsrahmentarifvertrages zu stellen sind bzw unter welchen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die sog Haupt- und Zusatzstufen möglich ist. Ob der Beschwerdeführer damit klärungsfähige, klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Rechtsfragen aufgezeigt hat, kann dahinstehen. Er hat nämlich nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt, weshalb diesen



Fragen grundsätzliche Bedeutung zukommen soll; denn er hat nicht substantiiert dargelegt, daß und weshalb die von ihm angestrebte Entscheidung hierzu über den Einzelfall hinaus für die Rechtsordnung bedeutsam ist (vgl dazu etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.7.5). Sein Hinweis, es handele sich um höchststrichterlich bislang nicht entschiedene Rechtsfragen, genügt diesen Anforderungen nicht; denn nicht jede in einem Rechtsstreit auftretende Rechtsfrage besitzt schon deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil sie bislang vom Revisionsgericht noch nicht beantwortet ist. Dies ist, wie der Beschwerdeführer selbst eingangs der Beschwerdebegründung ausführt, nur dann der Fall, wenn die Rechtsfrage nicht nur die Interessen des einzelnen Klägers, sondern die der Allgemeinheit berührt. Warum aber gerade eine solche Lage gegeben ist, muß die Beschwerdebegründung darlegen.

Auch die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit bzw der Lückenhaftigkeit einer vom LSG angewandten Norm reicht zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus. Insoweit muß vielmehr schlüssig dargetan werden, welche Norm des Grundgesetzes aus welchen Gründen verletzt ist bzw aus welcher Vorschrift ein Anspruch analog hergeleitet wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 11 und 47; Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.7.6). Der Beschwerdeführer bezeichnet es als eine zu klärende grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage, ob es im Hinblick auf seine vorangegangene Arbeitstätigkeit mit dem Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes vereinbar sei, daß er seit Erreichung des 60. Lebensjahres zusätzlich zu der geringen Alti Sozialhilfe beziehen müsse, weil bei der vorgenommenen Einstufung wegen seines Alters allein mit Mitteln der Arbeitsförderung das Existenzminimum nicht mehr gesichert werden könne. Insoweit fehlt indessen jedwede Begründung, weshalb § 136 Abs 2b AFG verfassungswidrig sein bzw aus welchen Gründen eine Gesetzeslücke vorhanden sein sollte, die geschlossen werden müßte.

Auch ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem das angefochtene Urteil des LSG beruhen kann, ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt worden. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, das LSG habe seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 103 Satz 1 SGG) verletzt, indem es sich nicht mit einem Beweisantrag in der Berufungsbegründung über die Beiziehung von Vorgängen aus den vorangegangenen Jahren auseinandergesetzt habe. Jedoch hat er, was ebenfalls zu seiner Darlegungspflicht gehörte, nicht aufgezeigt, daß die angefochtene Entscheidung auf dem gerügten Mangel beruhen kann. Insbesondere ist nicht dargetan, daß und weshalb bei "richtiger" Verfahrensweise eine andere, dem Beschwerdeführer günstigere Entscheidung ergangen wäre.

Daß das Urteil des LSG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, sachlich unrichtig ist, reicht für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus; denn Gegenstand



der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, sondern ob einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe gegeben ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Entspricht die Beschwerdebegründung hiernach nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)